

Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen und Weilheim hat am 24.04.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Sechste Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage Lonza Solarpark“, Stadt Waldshut-Tiengen
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 456/37, 1499 und 754/2 der Gewerbepark Hoahrhein GmbH nördlich des ehemaligen Werksgeländes in Waldshut-Tiengen (ehemalige Lonza-Werksdeponie). Der im Flächennutzungsplan bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Bereich soll als „Sonderbaufläche Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Der Änderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

Freitag, den 23.05.2008 bis Montag, den 23.06.2008
zur Einsichtnahme aus.

Ort der Auslegung: Stadtbauamt Waldshut-Tiengen,
Stadtteil Tiengen, Sulzerring 6,
Zi.-Nr. 7, 79761 Waldshut-Tiengen.

Weitere Ausfertigungen des Änderungsentwurfs können bei den Gemeindeverwaltungen Dogern Rathausweg 2, Lauchringen Hohrainstraße 59 und Weilheim Badener Platz 1, eingesehen werden.

Während der Auslegung ist Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen in schriftlicher Form oder mündlich zur Niederschrift gegeben und es kann Auskunft über das Planverfahren verlangt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

2. Siebte Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche „Nack- Allmenden/Hinter Nack“, Gemeinde Lauchringen
Aufstellungsbeschluss zur Änderung
Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung wird hiermit bekannt gemacht.
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt, Stadt Waldshut-Tiengen
Der Berichtigungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht
4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung
Der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung wird hiermit bekannt gemacht

Waldshut-Tiengen, den 25.04.2008

Martin Albers
Oberbürgermeister



Amtsgericht Waldshut-Tiengen

Geschäfts-Nr.: 1 K 59/04

Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g

Das Amtsgericht Waldshut-Tiengen versteigert zum Zwecke der Zwangsvollstreckung folgenden Grundbesitz, eingetragen im **Grundbuch von Lauchringen für Unterlauchringen Nr. 910:**

BV lfd Nr. 1 Flurstück Nr. 870/1
Gebäude- und Freifläche, Stöckenweg 13
in Unterlauchringen, Gemeinde Lauchringen 407 m²

am

Freitag, 20. Juni 2008, 10:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal 25
(I. Obergeschoss) des Amtsgerichts, Hauptgebäude, Bismarckstraße 23
in Waldshut-Tiengen

Der Verkehrswert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
184.500,00 EUR

Unverbindliche Beschreibung laut Gutachten: **Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit Garage und Carport**

Das Verkehrswertgutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Waldshut-Tiengen, Zimmer 15, eingesehen werden.

Gemäß §§ 68, 69 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheit wäre sofort durch Bundesbankschecks oder Verrechnungsschecks (eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes) zu erbringen. Die Schecks dürfen frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt und müssen im Inland zahlbar sein. Ferner wäre zur Sicherheitsleistung geeignet die unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen (§ 69 Abs. 1 ZVG).

Bietvollmachten und sonstige Vertretungsnachweise bedürfen öffentlich beglaubigter Form bzw. sind durch öffentliche Urkunden zu führen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk (Eintragung am 17.12.2004) eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, welches der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Thomann
Rechtspflegerin